

13.01.00

TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B TEXT

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBAuG	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 (1) 1 BBAuG
WS Kleinsiedlungsgebiete	§ 2 BauNVO	Strassenverkehrsfl.	
WR Reine Wohngebiete	§ 3	Öffentl. Parkflächen	
WA Allgem. Wohngebiete	§ 4	Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfl.	
WB Besondere Wohngebiete	§ 4 a	Zulassungsverbot	
MD Dorfgebiete	§ 5	Ausfahrtsverbot	
MI Mischgebiete	§ 6	Anschl. d. Grdst.	
MK Kerngebiete	§ 7		
GE Geschäftsgebiete	§ 8		
GI Industriegebiete	§ 9		
SO Sondergebiete (Erholungs)	§ 10		
SD Sonstige Sondergebiete	§ 11		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBAuG	VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1) 12-14 BBAuG
Zahl d. Vollgeschosse	§§ 16+17 BauNVO	Flächen oder Grundstücke für Versorgungsanlagen	
Tr.H. Traufhöhe		Wasserbehälter	
F.H. Firsthöhe		Umformstation	
GR Grundst. d. baul. A.		Pumpwerk	
GF Gesch. d. baul. A.		Umspannwerk	
		Brunnen	
		Kläranlage	

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE	§ 9 (1) 2+4 BBAuG	FÜHRUNG OBER- UND UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1) 13 BBAuG
Offene Bauweise	§§ 2+23 BauNVO	Elektrizitätsleitungen (unterirdisch)	
nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig		Schutzstreifen	
nur Hausgruppen zulässig			
nur Einzelhäuser zul.			
nur Doppelhäuser zul.			
Geschl. Bauweise			
Zellenbauweise			
Dachgesch. Dachgeschoss			

BAULANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	§ 9 (1) 5 BBAuG	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BBAuG
Flächen/Grundst. für den Gemeinbedarf		Öffentliche Grünflächen	
Verwaltungsgebäude		Parkanlagen	
Schule		Zeltplatz	
Krankenhaus		Badeplatz	
Kindertagesstätte		Friedhof	
Jugendheim/Herberge		Bäume zu erhalten	§ 9 (1) 25 b BBAuG
		Bäume zu pflanzen	§ 9 (1) 25 a+b BBAuG
		Anpflanzungs- bzw. Erhaltungsgebot	§ 9 (1) 25 a+b BBAuG

WASSERFLÄCHEN	§ 9 (1) 16 BBAuG	FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 (1) 18 BBAuG
Wasserflächen, Häfen		Flächen für die Landwirtschaft	
		Flächen für die Forstwirtschaft	
		Flächen für Erwerbsgrünereien	

SONSTIGES	§ 9 (1) 17 BBAuG	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN	§ 9 (1) 17 BBAuG
Flächen f. Stellplätze und Garagen		Flächen für Aufschüttungen	
Stellplätze		Flächen für Abgrabungen	
Garagen			
1 Ebene Tiefgaragen			
Besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird			
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen			

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 6 BBAuG	§ 9 (1) 19 BBAuG
Im Bereich des Bebauungsplanes ist ein kaiserzeitliches Urnengrabfeld nachgewiesen. Daher sind Erdbewegungen aller Art, die die Grundstücksbesitzer oder ihre Beauftragten mindestens 2 Monate vor Baubeginn dem Amt für Vor- und Frühgeschichte (Bodendenkmalpflege), Messening 8, 2400 Lübeck, schriftlich anzuzeigen. (§ 1 Absatz 2 und § 17 des Denkmalschutzgesetzes vom 18.9.1972)	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	§ 9 (1) 21 BBAuG
Flurstücksgrenze	Vorhandene Gebäude
Flurgrenze	Wegfallende Gebäude
Gemarkungsgrenze	Wegfallende Gebäude
Kreisgrenze	Wegfallende Gebäude
Landesgrenze	Wegfallende Gebäude
Eigentumsgrenze	Wegfallende Gebäude
In Aussicht genommene Grenze	Wegfallende Gebäude
Wegfallende Grenze	Wegfallende Gebäude
Wegfallende oberirdische Versorgungsanlagen	Wegfallende Gebäude

- ### I. Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung
 - Für die im WA-Gebiet liegende Bebauung Klempauer Straße Nr. 23-31 werden die Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 BauNVO ausgeschlossen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
 - Für das WA-Gebiet Beidendorfer Weg Nr. 2 wird die Nutzung gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 5 BauNVO ausgeschlossen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
 - Für alle übrigen WA-Gebiete werden die Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 (§ 1 Abs. 3 und 6 BauNVO) ausgeschlossen.
 - In allen WA-Gebieten mit Ausnahme der Grundstücke an der Klempauer Straße Nr. 23-31 sind in Wohngebäuden nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 4 Abs. 4 BauNVO).
 - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke bzw. Grundstücke innerhalb der Sichtwinkel (Sichtfelder) an den Straßeneinmündungen sind von jeglicher Bebauung und sich behinderndem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten (§ 9 (1) Ziff. 10 BBAuG, § 14 (1) BauNVO, § 9 (1) Ziff. 23b BBAuG).
 - Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die in der Planzeichnung mit einem Anpflanzungsgebot festgesetzten Flächen sind mit Sträuchern so dicht zu bepflanzen, daß gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung (Gartenbereich) ein Sichtschutz entsteht. Die Pflanzung ist dauernd zu unterhalten. (§ 9 (1) Ziff. 23a und b BBAuG)
 - Höhenlage der baulichen Anlagen

Oberkante Erdgeschossländer für Wohngebäude max. 0,30 m, Nebengebäude und Garagen max. 0,20 m über zugeordneter Straßenverkehrsfläche (§ 9 (2) BBAuG).
 - Traufhöhe

Für die Gebäude auf dem Grundstück Beidendorfer Weg Nr. 2 ist eine max. Firsthöhe bzw. Traufhöhe bei Flachdächern von 6,0 m zulässig (§ 16 Abs. 3 BauNVO).
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Für die Wohnhäuser in dem im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Gebiet (Planzeichnungen gem. § 9 (3) BBAuG) sind Fenster mit Isolierverglasung vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBAuG).
 - Sicherung der Infrastruktur

Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist die festgesetzte bauliche Nutzung erst zulässig, wenn die Vorflutleitungen für Schmutz- und Regenwasser erstellt sind und die Kläranlage um die Kapazität zur Aufnahme der Abwässer aus dem Baugebiet erweitert und in Betrieb genommen worden sind (§ 9a (1) BBAuG).
- ### II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- § 9 (4) BBAuG, § 11 (1) LBO und § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981
- Baustoffe

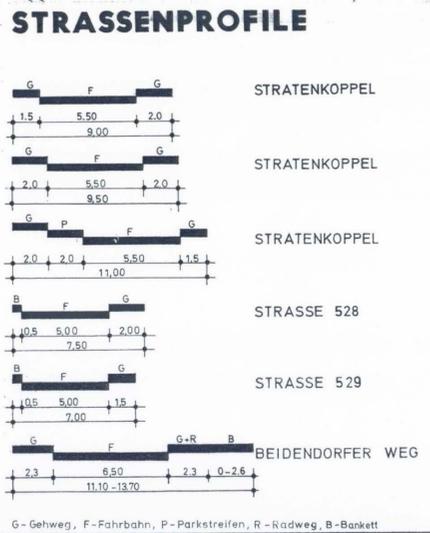
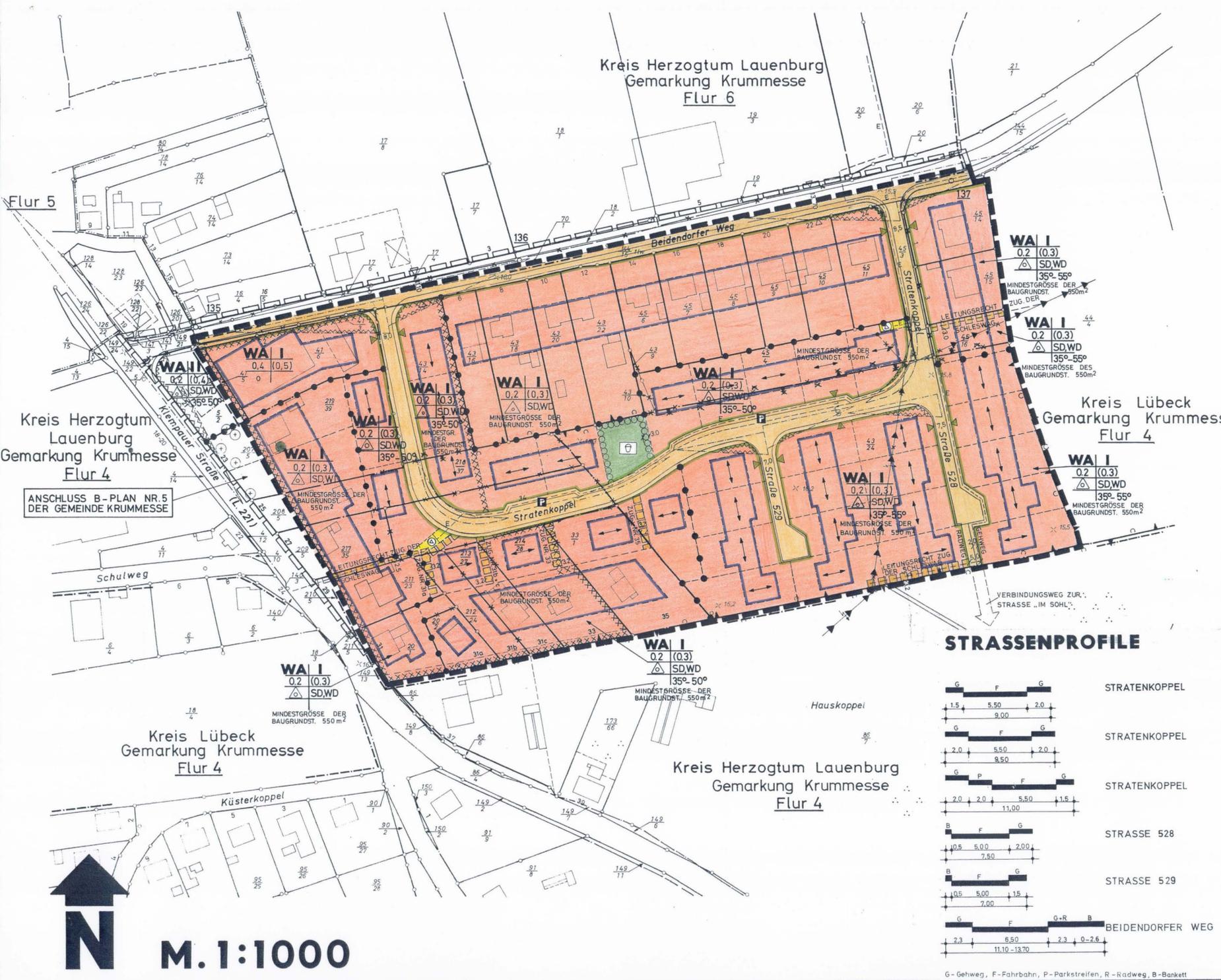
An den Verkehrsfassaden der Gebäude in Ziegelmauerwerk einheitlich in roter bis brauner Farbgebung zu errichten. RAL 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3014, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8015, 8016, 8024
 - Einfriedigungen

An den Verkehrsfassaden bis max. 0,70 m Höhe, an den übrigen Grundstücksgrenzen bis max. 1,20 m Höhe zulässig. Beim Einbau von Mülleisten bzw. -schranken in die Pfeiler von Einfriedigungen im Bereich der Zufahrtsbereiche können für diese entsprechend hohe Pfeiler zugelassen werden.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 13.01.00 KRUMMESSE - STRATENKOPPEL

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. S. 2556) zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung von Verfahren und zur Erreichung von Investitionsverboten im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), [bei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 11 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl. - H.S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1982 (GVBl. Schl. - H.S. 66) i. V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl. - H.S. 245)] wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 10. 6. 1982 und vom (Änderungsbeschluß vom Erlass des Innenministers vom) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.01.00 für das Gebiet Krummesse-Stratenkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.01.00, Lübeck, den 24. AUG. 1983 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBAuG mit Erlass des Innenministers vom 8.12.1982, Az. IV 810-C-512/13-3 (13.01.00) erteilt.	LS.	GEZ. DR. KNÜPPEL Der Bürgermeister
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBAuG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 11. 7. 1968	Lübeck, den 1. OKT. 1982	Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt IV I.A.
Der katastermäßige Bestand am 6. 8. 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den 26. 8. 1982	GEZ. SCHMIDT GEZ. FRIEDRICH (SCHMIDT) (FRIEDRICH) Katasteramt
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBAuG 1976/1979 ist am 26. 7. 1978 bis zum durchgeföhrt worden / Auf Beschluß der Bürgerschaft vom ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBAuG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	Lübeck, den 1. OKT. 1982	Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt I.A.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.01.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2. 12. 1981 bis zum vorheriger am 22. 10. 1981 abgelaufener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.	Lübeck, den 1. OKT. 1982	Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt I.A.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 10. 6. 1982 gebilligt.	Lübeck, den 1. OKT. 1982	Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt I.A.
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 8. 9. 1983 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtsmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.	Lübeck, den 8. SEP. 1983	Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt I.A.
	LS.	GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)



N
M. 1:1000